

## Satzung

### §1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

[1] Der Verein führt den Namen Mañana Bold.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

[2] Der Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.

[3] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 ZWECK UND ZIELE

Der Kunstverein Mañana Bold fördert den Austausch über zeitgenössische freie und angewandte Kunst in ihrer breiten Vielfalt unter Künstler\_innen und Kunstinteressierten auch über den Kreis der Mitglieder hinaus. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung, Präsentation und Vermittlung aktueller und insbesondere junger Kunst sowie die Erweiterung des Kunstverständnisses in der Bevölkerung.

Der Verein veranstaltet hierzu Einzel- und Gruppenausstellungen und künstlerische Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Workshops und führt Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen. Der Verein setzt sich zum Ziel, ein von internationalen wie regionalen Impulsen geprägtes anspruchsvolles künstlerisches Programm durchzuführen. Der Austausch mit anderen Kunstvereinen, Kulturinitiativen, Ausstellungshäusern und Kunsthochschulen im In- und Ausland wird angestrebt.

### §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

[1] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 [§§51 ff. AO] in der jeweils gültigen Fassung.

[2] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 MITGLIEDSCHAFT

[1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

[2] Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht ver-

pflichtet, dem/der Antragsteller\_in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Beabsichtigt der Vorstand die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

[3] Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahrs zu entrichten (bis spätestens 31. März des Jahres).

[4] Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch wird ein Mindestbetrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

[5] Jedes Mitglied erhält in jedem Jahr nach Zahlung des Jahresbeitrags eine neue Mitgliedskarte.

[6] Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit erforderlich.

[7] Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Post- und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

## **§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet

[1]) durch Tod;

[2] durch Austritt: Eine Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahrs, soweit die Austrittserklärung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs eingegangen ist, andernfalls mit dem Ablauf des folgenden Geschäftsjahrs;

[3] durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;

[4] durch Ausschluss:

a) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen persönlich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

b) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die postalisch oder per E-Mail erfolgt, mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist, kann es ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten nach Absenden der zweiten Mahnung endet die Mitgliedschaft automatisch.

[5] Bei Ausschluss durch den Verein kann ein Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen und Gelegenheit erhalten, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

[6] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§6 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

[1] Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, über vorliegende Anträge sowie Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu beraten und zu beschließen. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung samt bereits vorliegender Anträge mitzuteilen.

[2] Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

[3] Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Sie werden dann in der Tagesordnung vermerkt bzw. in diese aufgenommen. Später, auch während der Mitgliedsversammlung gestellte Anträge, doch keine Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

[4] Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie/er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit ihrer/seiner Vertretung betrauen, sofern dieses sich einverstanden erklärt.

[5] Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
- b) Entlastung und Wahl des Vorstands und des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin
- c) Wahl eines/r oder zweier Kassenprüfer\_in/nen, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen (siehe §11)
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsjahresbeitrags und der Mindestbeiträge für Fördermitglieder
- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

[6] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird

innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführenden und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen vier Wochen nach Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder mind. 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

## §8 VORSTAND

[1] Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassensführer\_in sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

[2] Der Vorstand sorgt für die Konzipierung und Umsetzung des künstlerischen Programms des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen oder Ehrenamtszuschüssen) im Rahmen der Kuration, Koordination und Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins an Vorstandsmitglieder, Mitglieder oder zum Zwecke der Durchführung des künstlerischen Programms bestellte externe Personen sind zulässig unter der Voraussetzung, dass der Vorstand im Voraus dieser Vergütung im konkreten Fall zugestimmt hat und die Zahlungen der nächsten Mitgliederversammlung offenlegt.

[3] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann zur Führung laufender Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands eine\_n Geschäftsführer\_in als besondere\_n Vertreter\_in gemäß § 30 BGB bestellen.

[4] Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstands. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand fortgeführt. Die Übergabe an den neuen Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.

[5] Zu Vorstandssitzungen ist von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche zu laden, über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführenden unterzeichnet wird. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

[6] Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

[7] Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung
- b) Verwaltung des Vermögens des Vereins
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
- d) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vorschlagsrecht betreffend Ehrenmitglieder

[8] Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das

Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

[9] Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§9 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

[1] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abgegeben werden können nur Stimmen anwesender Mitglieder. Korporative Mitglieder werden in ihren Mitgliedsrechten durch eine\_n Bevollmächtigten vertreten, der/die eine Stimme besitzt.

[2] Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ausgenommen sind Beschlüsse über die Vereinsauflösung. Diese können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung wegen zu geringer Mitgliedsbeteiligung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unter Mitteilung des Ergebnisses der nicht beschlussfähigen Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig ist.

[3] Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln, soweit die Versammlung nicht einstimmig anderes, etwa die offene Abstimmung durch Handzeichen, beschließt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

[4] Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[5] Bei Wahlen und Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung ist Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für die Fernwahl sind auf Antrag des Mitglieds spätestens eine Woche vor der Versammlung zu verschicken.

## **§10 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen – auch des Vereinszwecks – sind nur zulässig, wenn entweder vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder ein Antrag hierzu gestellt wird und eine ordnungsmäßig mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.

## **§11 KASSENPRÜFUNG**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind ein oder zwei Kassenprüfer\_in/nen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Diese\_r hat/haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße

mäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer\_in/nen hat/haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und darf/dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte\_r des Vereins sein.

## **§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- [1] Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn entweder vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder ein Antrag hierzu gestellt wird und eine ordnungsmäßig mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.
- [2] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden freien und angewandten Künste zu verwenden hat.
- [3] Als Liquidator\_innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§13 GERICHTSSTAND**

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Offenbach am Main.

## **§14 INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungssitzung am 19. Dezember 2018 in der Friedrichstraße 16 in 63065 Offenbach am Main von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen:

Elli Ferriol, Nikolaus Kockel, Felix Kosok, Sebastian Lederle, Ulrike Markus, Sarah Reva Mohr, Aleksandar Radan, Maria Sitte, Catharina Szonn, Ellen Wagner.